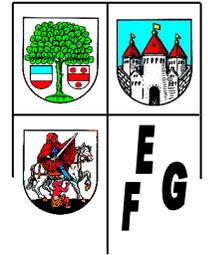


# Satzung des Fördervereins der Grundschule Ellerstadt-Friedelsheim-Gönnheim e. V.



## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen  
"Förderverein der Grundschule Ellerstadt -Friedelsheim-  
Gönnheim".  
  
Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt  
sodann den Zusatz "e.V.".
- (2) Sitz des Vereins ist Ellerstadt.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung  
an der Grundschule Ellerstadt-Friedelsheim-Gönnheim.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen, für  
die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung  
stehen:
  1. Ergänzung der Lehr- und Lernmittel
  2. Beschaffung von Literatur für die Schulbüchereien
  3. Ermöglichung sonstiger, unmittelbar den Bildungszielen der  
Schule dienender Anschaffungen
  4. Förderung von Arbeitsgemeinschaften und  
Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule
  5. Bereitstellung von Zuschüssen zu Lehrfahrten und  
Schullandheimaufenthalten, zur Ausgestaltung der Schulräume  
und des Schulhofes

## § 1 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige  
Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der  
Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie  
eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die  
satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer  
Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus  
Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins  
fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen  
begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige  
Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen  
Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über  
die Annahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden

# Satzung des Fördervereins der Grundschule Ellerstadt-Friedelsheim-Gönheim e. V.



Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
  2. durch schriftliche Austrittserklärung
  3. durch Ausschluss
  4. durch Streichen von der Mitgliederliste
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliedschaft ruht in diesem Falle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der

Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Die Mittel des Vereins werden u.a. aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Stiftungen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch Mitteilung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde 67157 Wachenheim einberufen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

# Satzung des Fördervereins der Grundschule Ellerstadt-Friedelsheim-Gönheim e. V.



- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder die Mehrheit des Vorstandes beantragen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  1. Entgegennahme des Jahresberichts
  2. Entgegennahme des Kassenberichts
  3. Entgegennahme des Prüfungsberichts
  4. Entlastung des Vorstands
  5. Wahl des Vorstands
  6. Wahl eines Kassenprüfers
  7. Beratung und Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  8. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  9. Beratung und Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahme~trags sowie über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedes ist nur durch ein im selben Haushalt lebendes, voll geschäftsfähiges Familienmitglied zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht

mitgezählt. Satzungsänderungen sind nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ist jeder der beiden Vorsitzenden befugt, den Verein allein zu vertreten. Im übrigen gilt Satz 2.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Es ist anzustreben, dass beide Standorte im Vorstand vertreten sind. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode. Falls mehr als ein Vorstandsmitglied vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

## Satzung des Fördervereins der Grundschule Ellerstadt-Friedelsheim-Gönheim e. V.



- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (5) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
  1. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  3. ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
  4. Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern
- (6) Der Vorstand berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse die Verwendung der Gelder mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Schatzmeister sorgt für den richtigen Eingang der Mitgliedsbeiträge und führt die Konten. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung (Kassenbericht).
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied, das nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein darf, als Kassenprüfer. Der Kassenprüfer prüft die Rechnungsführung des Vorstands und berichtet der Mitgliederversammlung (Prüfungsbericht).
- (9) Um engen Kontakt mit der Schule zu halten, werden der Schulleiter und sein Stellvertreter sowie der Schulleitersprecher und sein Stellvertreter zu allen Vorstandssitzungen eingeladen.

### § 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen dem Schulträger treuhänderisch zu übereignen, um es im Sinne des ursprünglichen Vereinszwecks gemäß §2 Ziffern (1) und (2) dieser Satzung zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 6. Mai 2003 in Ellerstadt errichtet.